

11.02.94**Empfehlungen**
der AusschüsseG - Fz - In - Uzu **Punkt** der 666. Sitzung des Bundesrates am 25. Februar 1994

Entwurf eines Gesetzes über die Neuordnung zentraler Einrichtungen des Gesundheitswesens - Gesundheitseinrichtungen-Neuordnungs-Gesetz (GNG)

Der **federführende Gesundheitsausschuß (G)**,
der **Finanzausschuß (Fz)**,
der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)** und
der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)**

empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

- G 1. Der Bundesrat erkennt an, daß das Bundesgesundheitsamt als Bundesoberbehörde in der Organisationskompetenz des Bundesministeriums für Gesundheit liegt, das die Rechts- und Fachaufsicht wahrnimmt.
- G 2. Die Länder sind jedoch durch vielfältige gesetzliche und fachliche Bezüge eng mit dem Bundesgesundheitsamt verbunden und von daher durch die Absicht des Bundesministeriums für Gesundheit, das Bundesgesundheitsamt strukturell neu zu ordnen, in erheblichem Maße berührt. Der Bundesrat begrüßt die Absicht des Bundesministeriums für Gesundheit, eine Verbesserung der administrativen und wissenschaftlichen Bedeutung des Bundesgesundheitsamtes zu erreichen.
- G 3. Aus seiner Sicht sollte daher berücksichtigt werden, daß alle gesetzlichen Vollzugsaufgaben des Bundesgesundheitsamtes, wie z.B. die Zulassung von Arzneimitteln oder Pestiziden, der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Gesundheit näher zugeordnet werden.

Bei Ann.
von Ziffern 3
bis 8 oder
einer dieser
Ziffern entf.
Ziff. 15

Ausgeliefert am 15. FEB. 1994

- G 4. Dagegen ist es im Sinne des Gesundheitsschutzes und der gesundheitlichen Vorsorge unerlässlich, daß, abweichend vom Entwurf eines Gesetzes über die Neuordnung zentraler Einrichtungen des Gesundheitswesens, die Aufgaben des Bundesgesundheitsamtes, die die Bewertung wissenschaftlicher Fragestellungen des Gesundheits- und Verbraucherschutzes beinhalten, weiterhin in einer Einheit gebündelt und fachlich weisungsunabhängig dargestellt werden.
Nur eine Behörde mit derart ausgeprägter Querschnittsfunktion und einer Unabhängigkeit, wie sie beispielsweise dem Bundeskartellamt zugestanden ist, kann dem Anspruch an Objektivität gerecht werden, den der Bundesrat erwartet.
- G 5. Grundlagenforschung sollte grundsätzlich nicht Aufgabe des Bundesgesundheitsamtes sein, sondern anderen dafür eingerichteten Institutionen übertragen werden. Es ist kritisch zu prüfen, welche Forschungsaktivitäten, die der Funktion von Referenz- oder Kontroll-Laboratorien dienen, in der Eigenverantwortung des Bundesgesundheitsamtes verbleiben müssen und welche auf andere Weise sichergestellt werden oder künftig entfallen können.
- G 6. Umwelthygiene und Umweltmedizin haben insbesondere für den öffentlichen Gesundheitsdienst in den letzten Jahren eine zunehmende Bedeutung erlangt. Gleiches gilt für aussagekräftige epidemiologische Daten zur gesundheitlichen Lage.
Der Bundesrat dringt nachdrücklich darauf, daß die entsprechenden Referenzleistungen des jetzigen Bundesgesundheitsamtes in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Gesundheit verbleiben.
- G 7. Die wissenschaftlichen, bewertenden Aufgaben des Bundesgesundheitsamtes bedingen Transparenz, um die Unabhängigkeit der Arbeit klarzustellen. Hierzu bietet sich die Einbeziehung externer Sachverständiger in Form wissenschaftlicher Beiräte mit Öffnung für Betroffenen-Organisationen an.
- G 8. Der Bundesrat lehnt die im Gesetzentwurf vorgesehene Form der Zergliederung des Bundesgesundheitsamtes ab und fordert eine Neuorganisation des Bundesgesundheitsamtes im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit zur Wahrung eines integrierten Gesundheits- und Verbraucherschutzes unter Berücksichtigung der Punkte 3 bis 7 dieser Stellungnahme.

G
Fz
In

9. Die Bundesregierung hat am 3. Juni 1992 entsprechend den Empfehlungen der "Unabhängigen Föderalismuskommission" beschlossen, u.a. das Bundesgesundheitsamt zu Teilen von Berlin nach Bonn als Ausgleich für den Verlust von Parlamentssitz und Regierungsfunktionen zu verlagern. Der Deutsche Bundestag hat dies am 26. Juni 1992 zur Kenntnis genommen. Der Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1991 zur Vollendung der Einheit Deutschlands (Berlin/Bonn-Gesetz) vom 18. Januar 1994 bestimmt in § 7 Abs. 1 Nr. 9 Bonn als Sitz des Bundesgesundheitsamtes.

Diese Beschlußlage ist von wesentlicher Bedeutung für die durch das Gesundheitseinrichtungen-Neuordnungs-Gesetz (GNG) geplante Neuorganisation des Bundesgesundheitsamtes. Auch seine im Rahmen der Neuorganisation getroffenen Regelungen bezüglich des Sitzes Bonn haben dieser Beschlußlage zu entsprechen.

Das GNG sieht nun vor, daß der Sitz eines der drei neu zu errichtenden Bundesinstitute im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit, nämlich das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte, nach Bonn zu verlagern ist. Das Institut für Wasser-, Boden- und Lufthygiene soll in das Umweltbundesamt eingegliedert werden. Eine Regelung des Sitzes dieses Instituts wird im GNG nicht getroffen.

G
Fz
In

10. Die Bundesregierung wird aufgefordert, unverzüglich darüber Auskunft zu geben,

nur G

11. - wie viele Stellen insgesamt von der Reorganisation des Bundesgesundheitsamtes im einzelnen betroffen sind,

G
Fz
In

12. - wie sich die Stellen auf die drei neu zu gründenden Bundesinstitute im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und das Institut für Wasser-, Boden- und Lufthygiene aufteilen, und zwar unter Berücksichtigung der für die Verwaltung vorgesehenen Stellen aus der Aufteilung des Präsidialbereiches und der Zentralabteilung des Bundesgesundheitsamtes, und

- nur G 13. - wie viele Stellen durch das Neuordnungs-Gesetz nach Bonn verlagert werden und wie viele in Berlin bleiben.
- Bei Ann.
von Ziff. 13
entf. Ziff. 14
- nur Fz 14. - wieviel Stellen durch die GNG-Regelung der Sitze der Bundesinstitute nach Bonn verlagert werden.
In

- U 15. Zu Artikel 5
- Entf. bei
Ann. von
Ziffern 3
bis 8 oder
einer dieser
Ziffern
- In Artikel 5 ist § 1 nach der Überschrift wie folgt zu fassen:
- 'In § 4 Abs. 1 Satz 1, § 11 Abs. 8 Satz 1, § 12 Abs. 5 Satz 1, § 14 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5, § 16 Abs. 3 Satz 1 und 3, § 21 Abs. 4 Satz 1, § 28 Abs. 1, Abs. 2, § 29 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 1a Satz 2 und 5, Abs. 3 und § 30 Abs. 2 Nr. 16c, Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes zur Regelung der Gentechnik vom 20. Juni 1990 (BGBl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gentechnikgesetzes vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2059), werden jeweils die Worte "Bundesgesundheitsamt" und "Bundesgesundheitsamtes" durch die Worte "Robert Koch-Institut" und Robert Koch-Institutes" ersetzt.'

Begründung:

Artikel 5 § 1 des Entwurfes ist an das mit Wirkung vom 22.12.1993 geänderte GenTG anzupassen. Eine Anpassung der Begrifflichkeit des § 41 Abs. 1 Satz 2 GenTG ist demgegenüber entbehrlich, da die Übergangsregelung ausschließlich Verwaltungsakte betrifft, die vor dem 1.7.1990 vom (damaligen) BGA erlassen wurden.